

Beschluss

zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GVBW)

vom 12. August 2015

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlich-erklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;
eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 47 vom 23. November 2012, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;
Eingesehen die Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 6. Juni 2013 des Beschlusses des Staatsrates vom 13. Februar 2013 über die Allgemeinverbindlicherklärung der CPPV, versehen mit dem Vorbehalt, wonach der Tätigkeitsbereich des Schienenbaus und -unterhaltes sowie das Recycling ausserhalb von Baustellen von dem Geltungsbereich des Beschlusses ausgeschlossen sein müssen;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GVBW) wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis, für alle Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die ihren Sitz oder einen dauerhaften Betrieb im Kanton Wallis haben und in nachstehenden Bereichen tätig sind: Hochbau, Tiefbau, Plattenlegergewerbe, Untertagbau, Strassenbau (inkl. Strassenbelagsarbeiten), Aushubarbeiten, Abbruchs, Deponien und Recycling (ausgenommen sind stationäre Recyclinganlagen ausserhalb der Baustelle und das in ihnen beschäftigte Personal), Steinbruch, Pflasterung, Fassadenbau, Fassadenisolation, Gerüstbau, Steinhauergewerbe, Betonarbeiten, Betoninjektion und Betonsanierung, Fräs- und Bohrarbeiten, Asphaltierungen, Unterlagsbödenherstellungen, Abdichtung und Isolation an Gebäudehüllen im weiteren Sinne des Wortes und sinnverwandte Arbeiten im Tiefbau

und Untertagbau, Lagerung von Baustoffen, Sand- und Kiesgewinnung, Handel mit lagerbaren Materialien, sowie deren Transporte den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern mit Ausnahme derer, die im Gesamtarbeitsvertrag als freiwillig Versicherte bezeichnet werden und Baupolier mit eidgenössischem Diplom, Werkmeister; technisches und Verwaltungspersonal; Kantine- und Reinigungspersonal, Arbeitnehmer im Nebenerwerb, wenn sie aufgrund eines Haupterwerbs bereits einer obligatorischen Versicherung angeschlossen sind, oder wenn sie einen Haupterwerb als Selbstständige ausüben, Invalide im Sinne der IV, die mindestens 70 Prozent erwerbsunfähig sind, Arbeitnehmer, die nur für eine beschränkte Zeit in der Schweiz arbeiten und im Ausland über eine genügende Vorsorge verfügen, unter der Bedingung, dass sie einen speziellen Antrag auf Befreiung stellen und die nötigen Unterlagen einreichen.

Art. 3

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2017.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. August 2015

Die Präsidentin des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Gesamtvertrag

über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhaupt- und Plattenlegergewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GVBW)

Mit den Zielen,

- den Versicherten angemessene Leistungen auszubezahlen, die höher sind als das vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vorgesehene Minimum,
- den Arbeitnehmern einen angemessenen Lebensstandard zu gewähren;
- für eine ehrliche Konkurrenz ohne Preisunterbietung zu sorgen, schliessen

Der Walliser Baumeisterverband (WBV)

Der Verband Walliser Plattenlegerunternehmungen (VWPU)

Einerseits

und

Die Interprofessionellen christlichen Gewerkschaften des Wallis (ICG)

Die Gewerkschaft UNIA und ihre Walliser Sektionen

die Gewerkschaft SYNA, Sektion Oberwallis

andererseits,

den vorliegenden Gesamtvertrag (nachstehend GVBW) ab.

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1 Zweck

¹ Der GVBW hat zum Ziel, die Leistungen der beruflichen Vorsorge für Personen und Unternehmungen, die in Artikel 2 und 3 des vorliegenden GAV beschrieben sind, im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu regeln.

² Sie hat als Ziel die Gewährleistung von höheren Leistungen, als das vom Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorgesehene Minimum.

Artikel 2 Geltungsbereich

Der GVBW gilt für alle Betriebe bzw. Betriebsteile, Subunternehmer und selbständigen Akkordanten, die ihren Sitz oder ein dauerhaftes Unternehmen im Kanton Wallis haben, und als Erweiterung auf alle Unternehmen, die im Wallis Arbeiten ausführen und in nachstehenden Bereichen tätig sind:

- Hochbau,
- Tiefbau,
- Plattenlegergewerbe
- Untertagbau
- Strassenbau (inkl. Strassenbelagsarbeiten)
- Aushub
- Abbruch
- Deponien und Recycling
- Steinbruch
- Pflasterung
- Fassadenbau
- Fassadenisolation
- Gerüstbau
- Steinhauergewerbe
- Betonarbeiten
- Betoninjektion und Betonsanierung
- Fräs- und Bohrarbeiten
- Asphaltierungen
- Unterlagsbödenstellungen
- Abdichtung und Isolation an Gebäudehüllen im weiteren Sinne des Wortes und sinnverwandte Arbeiten im Tiefbau und Untertagbau
- Lagerung von Baustoffen
- Bau und Unterhalt von Bahngeleisen
- Sand- und Kiesgewinnung
- Handel mit lagerbaren Materialien, sowie deren Transporte.

Artikel 3 Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer

Dem vorliegenden GAV GVBW sind alle Arbeitnehmer unterstellt, die in einem der unter Artikel 2 aufgeführten Unternehmensbereiche und/oder auf Baustellen arbeiten, die auf Walliser Kantonsgebiet liegen, die älter sind als 17 Jahre, und zwar unabhängig vom Lohn und von der Dauer ihrer Anstellung. Dies betrifft insbesondere:

- Vorarbeiter
- Berufsleute wie Maurer, Strassenbauer, Pflästerer, Plattenleger
- Bauarbeiter, Plattenlegerarbeiter (mit oder ohne Fachkenntnisse)
- Spezialisten wie Maschinisten, Chauffeure, Magaziner, Isoleure und Hilfskräfte, sofern sie auch dem Geltungsbereich des LMV unterstehen.

Artikel 4 Arbeitnehmer, die nicht dem GVBW unterstehen

¹ Dem GVBW nicht angeschlossen sind:

Baupoliere mit eidgenössischem Diplom;

Werkmeister;

technisches und Verwaltungspersonal;

Kantine- und Reinigungspersonal.

² Arbeitnehmer im Nebenerwerb, wenn sie aufgrund eines Haupterwerbs bereits einer obligatorischen Versicherung angeschlossen sind, oder wenn sie einen Haupterwerb als Selbstständige ausüben;

³ Invalide im Sinne der IV, die mindestens 70 % erwerbsunfähig sind;

⁴ Arbeitnehmer, die nur für eine beschränkte Zeit in der Schweiz arbeiten und im Ausland über eine genügende Vorsorge verfügen, unter der Bedingung, dass sie einen speziellen Antrag auf Befreiung stellen und die nötigen Unterlagen einreichen.

Artikel 5 Mitgliedschaft

¹ **Die Arbeitgeber müssen die dem GVBW unterliegenden Arbeitnehmer bei einer im Register für berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtung versichern.**

² Die Auflösung der Mitgliedschaft und die Mitgliedschaft bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber erfolgt nach der Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung mit den Arbeitnehmern oder mit den Arbeitnehmervertretern, falls eine solche Vertretung besteht.

Artikel 6 Freiwillige Versicherung

¹ Arbeitnehmer und Selbstständige, die nicht dem GVBW unterstellt sind, können sich, gemäss vorliegendem GVBW, auf freiwilliger Basis versichern.

² Die Bestimmungen des GVBW gelten analog, mit Ausnahme des versicherten Lohnes, der dem bei der AHV-Ausgleichskasse deklarierten Lohn entspricht. Dieser kann jedoch nicht tiefer als das Doppelte oder höher als das Siebenfache der jährlichen maximalen AHV-Rente sein.

Artikel 7 Beginn der Versicherung

¹ **Die Arbeitnehmer sind der Invaliden- und Todesfallversicherung ab dem 1. Januar, welcher der Vollendung des 17. Altersjahres folgt und der Vorsorgeversicherung ab dem 1. Januar, welcher der Vollendung des 24. Altersjahres folgt, angeschlossen.**

² **Das Unterliegen an den GVBW beginnt mit dem Tag, an dem der Arbeitnehmer gemäss Anstellung seine Arbeit beginnt oder hätte beginnen sollen, auf jeden Fall aber spätestens an dem Moment, an dem er sich auf den Arbeitsweg begibt.**

Artikel 8 Ende der Versicherung

¹ **Das Unterliegen an den GVBW endet**

a. mit dem Beginn von Ansprüchen auf Altersleistungen;

b. bei Auflösen des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen als Invalidität oder Frühpensionierung;

c. sobald das Anrecht auf Tagelder der Arbeitslosenversicherung erlischt, wenn die Rahmenfrist abgelaufen ist.

² **Der ausscheidende Versicherte bleibt während 30 Tagen nach Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses für Todesfall und Invalidität versichert. Die Leistungen entsprechen denjenigen zur Zeit der Arbeitsauflösung.**

³ Beginnt er vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Artikel 9 Aufrechterhaltung der Vorsorge

¹ Der Versicherte, der nicht mehr dem GVBW unterliegt, kann seinen Versicherungsschutz um höchstens 12 Monate verlängern, indem er sich bei seiner Vorsorgekasse meldet und monatliche Prämien bezahlt.

² Der Versicherte, der das 55. Altersjahr erreicht hat und nicht mehr dem GVBW unterliegt, kann seine gesamte berufliche Vorsorge beibehalten. Er bekommt den Status eines externen Versicherten.

³ Der Versicherte muss die unter Artikel 32 festgesetzte Prämie voll bezahlen.

II. ALTERSLEISTUNGEN

Artikel 10 Anspruch auf Leistungen

¹ Folgende Personen haben Anspruch auf Leistungen:

- Männer, im Monat nach Erreichen des durch das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorgesehenen Alters
- Frauen, im Monat nach Erreichen des durch das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorgesehenen Alters

² Gemäss GVBW ergibt sich das massgebende Alter des Versicherten aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³ Der Anspruch erlischt am Ende des Monats beim Tod des Versicherten.

Artikel 11 Höhe der Rente

¹ Die Höhe der jährlichen Altersrente bei Erreichen des Rücktrittsalters, wie in Artikel 10 festgesetzt, entspricht dem erworbenen Altersguthaben, umgerechnet mit dem vom Bundesrat festgelegten Umwandlungssatz, sofern Letztgenannter nicht unter 6.8% liegt. In einem solchen Fall beträgt der anwendbare Umwandlungssatz 6.8%.

² Sie wird ohne Hinsicht auf Geschlecht und Zivilstand des Versicherten angewandt.

Artikel 12 Altersgutschriften

¹ Die Altersgutschriften werden jährlich in % des versicherten Lohnes, der in Artikel 31 bestimmt ist, berechnet. Es werden die folgende Prozentsätze angewandt:

Alterskategorien für Männer	Alterskategorien für Frauen	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
25-34 Jahre	25-33 Jahre	5.0 %
35-44 Jahre	34-43 Jahre	7.1 %
45-54 Jahre	44-53 Jahre	10.7 %
55 bis zum gesetzlichen Alter der Pensionierung	54 bis zum gesetzlichen Alter der Pensionierung	12.8 %

² Der Wechsel in die höhere Alterskategorie erfolgt jeweils am 1. Januar des Jahres, in dem der Versicherte das im Absatz 1 festgelegte Alter erreicht.

³ Die vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vorgesehenen Mindestleistungen sind versichert.

Artikel 13 Kinderrente

¹ Die Empfänger einer Altersrente haben Anspruch auf eine zusätzliche Rente pro Kind, das beim Tod des Versicherten Anspruch auf eine Waisenrente hätte.

² Die Höhe der Rente entspricht der Höhe der Waisenrente.

Artikel 14 Vorzeitige Pensionierung

¹ Ein Versicherter, der dem GVBW 5 Jahre vor Erreichen des in Artikel 10 festgelegten Pensionsalters nicht mehr unterliegt, kann in den Genuss einer Altersrente gelangen.

² Der jährliche Betrag der frühzeitigen Altersrente wird in % des bis zum letzten Tag der GVBW-Unterstellung erworbenen Altersguthabens zu dem vom Bundesrat für das ordentliche AHV-Rücktrittsalter bestimmten Satz festgelegt und pro frühzeitigem Rücktrittsjahr um 0.2% verringert.

³ Im Falle eines Bruchteils des Jahres wird der in Abs. 2 angegebene Reduzierungssatz prorata temporis berechnet, wobei mehr als 15 Tage einem Monat entsprechen.

III. LEISTUNGEN BEI TODESFALL

Artikel 15 Voraussetzungen

In Anwendung von Artikel 18 BVG besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nur, wenn der Verstorbene:

- a. im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war; oder
- b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- c. als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war; oder
- d. von der Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

Artikel 16 Überlebender Ehepartner

Der überlebende Ehepartner hat Anrecht auf eine Rente, wenn er zum Zeitpunkt des Todes seines Ehepartners eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a. Er muss für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen;
- b. Er hat das Alter von 45 Jahren erreicht und die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert.

Der überlebende Ehepartner, der die in den Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, hat Anrecht auf eine einmalige Zulage, die drei Jahresrenten entspricht.

Artikel 16b Eingetragene Partner

Bei einer eingetragenen Partnerschaft hat der überlebende Partner dieselben Rechte wie ein überlebender Ehepartner.

Artikel 16c Waisenrente

Die Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf eine Waisenrente; dies gilt auch für Pflegekinder des Verstorbenen, für die er zum Zeitpunkt des Beginns ihres Anrechts auf eine Leistung der Vorsorgeeinrichtung unterhaltspflichtig war.

Artikel 17 Höhe der Rente

¹ Beim Tod eines Versicherten beträgt die Rente des überlebenden Ehepartners 15% und die Waisenrente 5% des letzten versicherten Lohnes des Verstorbenen.

² Bei vorzeitiger Auszahlung im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei Überweisung des Freizügigkeitskapitals bei Scheidung, beträgt die Rente des überlebenden Ehepartners 12% und die Waisenrente 4% des letzten versicherten Lohnes des Verstorbenen, wie in Artikel 31 festgehalten.

³ Wenn der Versicherte pensioniert war, beträgt die Rente des überlebenden Ehepart-

ners 60% und die Waisenrente 20% der jährlichen Altersrente, die zum Zeitpunkt des Todes ausbezahlt wurde.

Artikel 18
Aufgehoben

Artikel 19 Wiederverheiratung des überlebenden Ehepartners vor dem vollendeten 45. Altersjahr

Der überlebende Ehepartner, der sich vor dem vollendeten 45. Altersjahr wiederverheiratet, hat Anspruch auf eine einmalige Zulage von drei Jahresrenten.

Artikel 20 Koordination mit der Unfall- und der Militärversicherung

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann ihre Leistungen kürzen, wenn 90% des Jahreseinkommens, das dem Versicherten vermutlich vorenthalten ist, überschritten wird.

² Sie ist nicht verpflichtet, die Abweisung oder die Reduzierung von Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung zu kompensieren, wenn der Versicherungsfall durch Verschulden des Versicherten entstanden ist.

Artikel 21 Beginn und Ende des Anspruchs auf Leistungen

¹ Das Recht auf Leistungsanspruch der Überlebenden beginnt mit dem Tod des Versicherten, frühestens nach Erhalt des letzten vollen Lohnes.

² Das Recht auf Leistungen für den überlebenden Ehepartner erlischt mit dessen Tod.

³ Das Recht auf Waisenrente erlischt an dem Tag, an dem die Waise 18 Jahre alt wird oder bei ihrem Tod. Die Rente wird in nachstehenden Fällen bis zum 25. Altersjahr oder länger weitergeführt:

- solange die Waise eine Lehre oder ein Studium absolviert;
- solange die Waise im Sinne der IV mindestens zu 70% invalid ist und nicht fähig ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

IV. TODESFALLKAPITAL

Artikel 22 Todesfallkapital

Stirbt der Versicherte vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters und beim Fehlen eines Anrechts auf eine Rente haben die in Artikel 23 definierten Personen Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Artikel 23 Begünstigte

Anspruch auf das Todesfallkapital haben die nachstehend aufgeführten Hinterlassenen in folgender Rangordnung:

1. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
2. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe 1: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 16c nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
3. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben 1 und 2: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Artikel 24 Betrag

Der Betrag des Todesfallkapitals für die im Art. 23 definierten Begünstigten entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben. Davon abgezogen wird der Gesamtbetrag von bereits ausbezahlten Leistungen durch die Vorsorgeeinrichtung.

V. INVALIDENLEISTUNGEN

Artikel 25 Leistungsanspruch

¹ In Anwendung von Art. 23 BVG haben Anspruch auf Invalidenleistungen Personen, die:

- a. im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren;
- b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren;
- c. als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert waren.

² Die Invalidenrente ist nicht geschuldet, so lange der Versicherte seinen Lohn oder entsprechende Entschädigungen erhält, sofern diese Entschädigungen mindestens 80% des versicherten Lohnes ausmachen.

Artikel 26 Höhe der Rente

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf die volle Invalidenrente, wenn seine Invalidität im Sinne der IV wenigstens 70 % beträgt, auf $\frac{3}{4}$ Invalidenrente, wenn er mindestens zu 60 % invalid ist, auf die halbe Invalidenrente, wenn er zu 50% invalid ist und auf eine Viertel Rente, wenn er wenigstens 40% invalid ist.

² Die volle Invalidenrente entspricht 25% des letzten versicherten massgebenden Lohnes, wie in Artikel 31 festgehalten.

³ Artikel 20 betreffend die Koordination mit der Unfall- und der Militärversicherung wird angewendet.

Artikel 27 Kinderrente

¹ Die Empfänger einer Invalidenrente haben Anspruch auf eine zusätzliche Rente pro Kind, das beim Tod des Versicherten Anspruch auf eine Waisenrente hätte.

² Die Höhe der Rente entspricht der Höhe der Waisenrente.

Artikel 28 Beginn und Ende des Anspruchs auf Leistungen

¹ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung werden analog bei der Entstehung des Anrechts auf IV-Leistungen angewandt.

² Der Anspruch auf Leistungen erlischt im Todesfall des Begünstigten, nach dem Verschwinden der Arbeitsunfähigkeit, spätestens am Tag der gesetzlichen Pensionierung, ab welchem der Anspruchsberechtigte eine gleichwertige Altersrente bezieht.

VI. BEITRÄGE

Artikel 29

Aufgehoben

Artikel 30 Massgebender Lohn

Die Beiträge werden auf dem AHV-pflichtigen Lohn erhoben, der auf den vom UVG vorgesehenen Höchstbetrag begrenzt ist.

Artikel 31 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Lohn, der durch den vom UVG

vorgesehenen Höchstbetrag begrenzt ist.

² Falls ein von einem Arbeitgeber Versicherter die Arbeit wegen Krankheit oder Unfall während weniger als einem Jahr unterbrechen muss, entspricht sein massgebender Lohn demjenigen, den er erhalten würde, wenn er das ganze Jahr gearbeitet hätte.

Artikel 32 Beitragssatz

¹ Die Beiträge werden zur Hälfte zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber aufgeteilt.

² Der Beitragssatz beträgt

– 2.5% des in Artikel 30 festgehaltenen Lohnes für Versicherte im Alter von 18 bis 24 Jahren (1. Januar nach dem 17. Geburtstag)

– 11.5% des in Artikel 30 festgehaltenen Lohnes für Versicherte ab dem 25. Altersjahr (1. Januar nach dem 24. Geburtstag):

³ Wenn eine Vorsorgeeinrichtung niedrigere Beiträge erhebt als unter Absatz 2 festgelegt, werden die Beiträge paritätisch aufgeteilt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33 Streitigkeiten

¹ Zuständig für die Schlichtung von allfälligen Streitigkeiten aus der Anwendung oder Auslegung des vorliegenden GAV zwischen Vorsorgeeinrichtung, Arbeitgebern, Versicherten oder Anspruchsberechtigten, ist in erster Instanz die paritätische Berufskommission des Baugewerbes des Kantons Wallis bzw. die paritätische Berufskommission der Plattenleger-Unternehmungen des Kantons Wallis.

² Können Streitigkeiten durch das Schlichtungsverfahren nicht beigelegt werden, und falls die Parteien den Kompromissentscheid der paritätischen Berufskommission nicht unterzeichnen, wird das Verfahren an die in Artikel 73 BVG bezeichneten Gerichte weitergeleitet.

³ **Die Paritätische Berufskommission hat den Auftrag zu prüfen, dass die dem vorliegenden GAV unterstellten Unternehmen dessen Bestimmungen einhalten.**

⁴ Im Falle, dass sich die dem GAV unterstellten Parteien einer Entscheidung der paritätischen Berufskommission nicht unterwerfen, können die Vertragsparteien gemeinsam gegen diese beim beruflichen Schiedsgericht oder bei einer anderen zuständigen Behörde vorgehen.

⁵ Die anwendbare Organisation und das Verfahren werden im Reglement der paritätischen Berufskommission des Hoch- und Tiefbaugewerbes des Kantons Wallis vom 23. November 1998 festgehalten.

Artikel 33b Schiedsgericht

Das berufliche Schiedsgericht des Baugewerbes ist insbesondere zuständig für:

1. die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der paritätischen Plenarversammlung und der Unterkommissionen,
2. die Beurteilung von Gesuchen der Vertragsparteien im Hinblick auf die Anwendung der Entscheide der paritätischen Kommission,
3. die Verhängung einer Verwarnung oder Busse aufgrund des Art. 33c.

Artikel 33c Sanktionen

¹ Verstösse gegen den vorliegenden GAV werden mit einer Verwarnung oder einer Konventionalstrafe von bis zu maximal Fr. 100'000.– geahndet.

² Bei der Festlegung solcher Strafen wird die paritätische Berufskommission immer der Schwere der Verletzung von gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen und dem Fehler sowie dem Ziel, künftige Vertragsverstösse zu verhindern, Rechnung tragen.

Artikel 34 Dauer und Auflösung

¹ Der vorliegende Vertrag tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Er wird für eine Dauer von 5 Jahren

abgeschlossen und endet am 31. Dezember 2017.

²Die Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag auf das unter Ziffer 1 erwähnte Datum kündigen.

³Die Auflösung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen, und zwar vor dem 30. Juni 2017 für den 31. Dezember 2017.

⁴Wird der Vertrag innerhalb der vorgesehenen Frist nicht gekündigt, wird er stillschweigend um 3 Jahre verlängert.

So beschlossen in Sitten, am 11. Mai 2012 und ausgestellt in 5 Originalexemplaren

Bei Abweichungen zwischen dem französischen Text und der deutschen Übersetzung ist die französische Fassung massgebend.

FÜR DEN WALLISER BAUMEISTERVERBAND (WBV)

J.-M. Furrer

S. Métrailler

FÜR DEN VERBAND DER WALLISER

PLATTENLEGERUNTERNEHMEN (VWPU)

G. Rossier, P.A. Lietti, D. Salamin, S. Métrailler

O. Zuber, C. Frehner, M. Heynen, M. Fux

FÜR DIE INTERPROFESSIONELLE GEWERKSCHAFT SYNA

ZENTRALSEKRETARIAT

P.-A. Grosjean, E. Zülle

REGIONALSEKRETARIAT OBERWALLIS

J. Tscherrig

FÜR DIE INTERPROFESSIONELLEN CHRISTLICHEN

GEWERKSCHAFTEN DES WALLIS – ICG

Der Generalsekretär: B. Zufferey

REGIONALSEKRETARIATE

Martigny: F. Thurre

Monthey: P. Vejvara

Siders: J.-M. Mounir

Sitten: B. Tissieres

FÜR DIE GEWERKSCHAFT UNIA

H. Scheidegger, R. Ambrosetti

FÜR DIE WALLISER SEKTIONEN DER GEWERKSCHAFT UNIA

J. Morard, B. Carron, G. Eyer